

Die Wurzeln des Bundesjagdgesetzes

Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. Paul Leonhardt



Wer zu den Wurzeln will, muss gegen den Strom schwimmen.“ Dieses alte griechische Sprichwort werde ich mir hier nicht zu eigen machen sondern mich vielmehr an die Feststellung halten: „Das Gesetz kennt keine Motive, sondern nur Tatbestände und Rechtsfolgen.“

Gegenstand meines Beitrags soll daher keinesfalls eine jagdpolitische Auseinandersetzung mit den historischen Grundlagen des in Deutschland geltenden Jagdrechts sein. Es geht auch nicht darum, das Bundesjagdgesetz (BJagdG) in seinen Grundzügen oder Einzelbestimmungen zu kritisieren, oder zu hinterfragen, ob „Jagd heute“ den jagdökologischen Anforderungen unserer Zeit noch gerecht wird oder ob gerade deshalb eine Reform des Jagdrechts angezeigt oder notwendig ist. Es geht vielmehr darum, die gesetzgeberische

Entwicklung, die zum BJagdG geführt hat, aufzuzeigen.

Gesetzeswerken geht oft eine jahrelange Rechtsentwicklung voraus. In besonderem Maß trifft dies auf das BJagdG zu, dessen historische Grundlagen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reichen.

Entscheidend ist das Jahr 1848. Damals sprach die Nationalversammlung zu Frankfurt a. Main in den deutschen Grundrechten aus, dass das Jagdrecht auf **fremdem** Grund und Boden aufgehoben sei, und dass die Berechtigung zur Jagd auf **eigenem** Grund und Boden im Grundeigentum liege. Die dadurch möglich gewordene, fast uneingeschränkte Jagdfreiheit führte bekanntlich zu unhaltbaren Missständen. Schließlich wurde die öffentliche Sicherheit durch die zügellose Jagd gefährdet.

Deutsche Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche, 1848

Daher wurde die Ausübung des Jagdrechts durch **Jagdpolizeigesetze** beschränkt. Dies geschah überwiegend in der Form, dass die Eigentümer ihr Jagdrecht nur dann selbst ausüben durften, wenn ihr zusammenhängender Besitz eine bestimmte Mindestgröße erreichte oder räumlich fest umschlossen war. Im Übrigen aber wurde das Jagdrecht vom Jagdausübungsrecht getrennt und Letzteres den Gemeinden oder Korporationen, den späteren Jagdgenossenschaften, übertragen. So wurden in einer Fülle verschiedener Landesgesetze das **Reviersystem im heutigen Sinne** eingeführt und gleichzeitig die Mindestgrößen für die Eigenjagd- und gemeinschaftlichen Jagdbezirke gesetzlich festgelegt. Diese waren in Bayern von Anfang an für das Hochgebirge mit seinen Vorbergen höher als im Flachland.

Durch **weitere jagdpolizeiliche Vorschriften** wurde zudem die Jagdausübung selbst beschränkt. Die Vorschriften bezogen sich unter anderem auf die Behandlung der Enklaven, auf die Feststellung, dass sogenannte Schmalflächen wie etwa Straßen, Wege, Flüsse und Bäche nicht die Kontinuität der Jagdbezirke unterbrechen, auf die Ausweisung von Flächen, auf denen die Jagd mit Rücksicht auf die „öffentliche Ordnung“ und „gemeine Sicherheit“ nicht ausgeübt werden durfte, auf die Pflicht zum Lösen einer Jagdkarte und die Festlegung von Gründen, nach

denen die Jagdkarte verweigert werden musste oder konnte. Objekt der weit verzweigten Regelung waren ebenso die „jagdbaren Tiere“ als Gegenstand des Jagdausübungsrechts, die einzuhaltenden Hegezeiten, das Verbot der Anwendung bestimmter Mittel und Methoden wie etwa von Fang- und Fallgruben, Schlingen, vergifteten Ködern oder Pfahleisen, die Verpachtung der Gemeindejagden einschließlich des Verpachtungsverfahrens und die zulässige Zahl der Jagdpächter, die Berücksichtigung der Interessen des Ackerbaues und der Bodenkultur, aber auch der Forstwirtschaft bei der Jagdausübung, die Verhütung und der Ersatz rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde angemeldeter Wildschäden.

In **Bayern** ist diese Gesetzgebung insbesondere durch folgende Rechtssetzungsakte gekennzeichnet:

- Gesetz vom 30. Mai 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, mit den entsprechenden Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1857
- Gesetz vom 15. Juni 1850 / 9. Juni 1899, den Ersatz des Wildschadens betreffend
- Verordnungen vom 21. Mai 1897 / 14. März 1924, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, wonach die Abhaltung unter anderem von Treibjagden an Sonn- und Festtagen verboten war
- Verordnung vom 11. Juli 1900, die jagdbaren Tiere betreffend, die später mehrfach geändert



Kützberger Jäger kurz nach der Jahrhundertwende. Sie zählten zur ersten Generation der Jäger, die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu Vereinen und Verbänden zusammenschlossen.

FOTO: DEUTSCHES JAGD- UND FISCHEREIMUSEUM MÜNCHEN

wurde. Zuletzt zählten zu den **jagdbaren Tieren** neben vielen anderen Tierarten auch Biber, Wildkaninchen, Wildkatze und Fischotter wie auch alle anderen Marder, der Iltis und die Wiesel, die Raufußhühner, Haselhuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasanen, Truthuhn, die Reiher, der Habicht und der Sperber, nicht aber unter anderem der Seeadler, der Steinadler, der Turmfalke, der Baum- und Wanderfalke, die Milane und Bussarde

- Verordnung vom 6. Juni 1909, die Ausübung und Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret betreffend, die später ebenfalls mehrfach geändert wurde. § 14 dieser Verordnung gestattete „zur Jagd auf Edel-, Dam- und Gemswild“ nur noch den „Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre“. Der Schrotschuss auf Rehwild war weiterhin erlaubt. Im Kommentar zum damaligen bayerischen Jagdrecht von Pollwein lesen wir: „Die Ausdehnung des § 14 auf Rehwild ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen unterblieben, wird aber von Jagdschutz- und Jägervereinen angestrebt.“

Sächsisches Jagdgesetz und Thüringer Jagdordnung als Vorläufer des Reichsjagdgesetzes

Ähnlich vollzog sich die Gesetzgebung in Sachsen und Thüringen:

Mit dem **Sächsischen Jagdgesetz** vom 1. Juli 1925 wurde die gesamte in Sachsen bis dahin in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen geregelt gewesene jagdrechtliche Materie auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Das Muffelwild wurde zur **jagdbaren Tierart** erklärt, ebenso Raben-, Nebel- und Saatkrähe, Elster und Eichelhäher, Uhu und alle Tagraubvögel. § 5 des Gesetzes **verpflichtete erstmals den Jagd Ausübenden**, einerseits den Wildbestand in den Grenzen zu halten, die die Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur erforderten, andererseits das **Wild** in angemessener Weise zu schonen und zu **hegen** und insbesondere alles zu vermeiden, was zu einer Ausrottung von Tierarten führen kann. Im Kommentar von Weigel zu diesem Gesetz heißt es unter anderem: „Die Anordnung der Schon- und Hegepflicht zwecks Erhaltung eines angemessenen Wildstands ist ein wesentlicher Fortschritt, den das neue Gesetz gebracht hat ... Nähere Bestimmungen über Schutz, Hege und Abschuss des Wildes kann das Wirtschaftsministerium im Verordnungsweg erlassen ... Der strenge Winter 1923/24, dem große Wildbestände zum Opfer gefallen sind, beweist die Notwendigkeit der be-

hördlichen Anordnung der Winterfütterung und Beaufsichtigung durch die Aufsichtsbehörde. Dieses ungeschriebene Gesetz des weidgerechten Jägers ist damit zur Pflicht derer geworden, die sich bisher über diese Selbstverständlichkeit hinweggesetzt haben.“

Das Sächsische Jagdgesetz von 1925 hat außerdem an der bereits 1898 eingeführten Regelung festgehalten, wonach die Jagdgenossenschaften als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt worden sind. Es hat ferner eine Regelung getroffen, wie eine juristische Person, eine Gesellschaft oder Personenmehrheit das ihr zustehende Jagdausübungsrecht in einem Eigenjagdbezirk zu nutzen hat, nämlich ausschließlich durch „Verpachtung“ oder „Anstellung eines Jägers“. Es hat die Schriftform für Jagdpachtverträge und die Jagdpachtfähigkeit im heutigen Sinn eingeführt, die Schonzeitbestimmungen verschärft, den Jagdschutz neu geregelt. Unter den „sachlichen Verboten“ findet sich auch der Schrotschuss auf Rot-, Dam- und Muffelwild. Im bereits erwähnten Kommentar von Weigel wird hierzu ausgeführt: „Der Antrag ..., wenigstens für die Pirsch- und Anstands Jagd den Schrotschuss auf Rehwild zu untersagen, fand im Rechtsausschuss des Landtags keine Unterstützung. Es wird insoweit Aufgabe der Jagdschutzvereine bleiben, weiter erzieherisch zu wirken.“

Die Wildschadensersatzpflicht wurde für Gärten, Obstgärten, Weinberge, Baumschulen und einzeln stehende Bäume ausgeschlossen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist. Im Übrigen aber bestand die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens, unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Vorkehrungen zur Abhaltung des Wildes auf seinen Grundstücken getroffen hatte.

Thüringer Jagdordnung als Vorläufer des Reichsjagdgesetzes

Vergleichbar mit Sachsen verlief die Rechtsentwicklung in Thüringen. Die **Thüringer Jagdordnung** (ThJO) vom 27. April 1926 ordnete das Jagdwesen neu und stellte nach Kommentarmeinung „einen entscheidenden Fortschritt für die ganze, allenthalben im Flusse befindliche deutsche Jagdgesetzgebung und ihre künftige Vereinheitlichung“ dar.

Zum ersten Mal wurde hier in einem deutschen Jagdgesetz die **Hegepflicht** allen Bestimmungen

über die Ausübung der Jagdberechtigung vorangestellt. Zu den jagdbaren Tierarten zählten neben vielen anderen auch Wildkaninchen, Marder, Iltis, Fischotter, Wildkatzen, Reiher, Sperber, Habicht, Rohrweihe und Uhu. Hinsichtlich der Jagdgenossenschaften übernahm das Gesetz die preußische Regelung und stattete sie in Anlehnung an das neue Sächsische Jagdgesetz und an die in Preußen schon seit 1907 geltenden Rechtsgrundsätze als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit staatlicher Aufsicht aus. Neu waren unter anderem die exakten Vorschriften über die Abrundung von Jagdbezirken, über die Ausübung des Jagdrechts in EJB, über die Verpachtung von Teiljagdbezirken, die Höchstzahl der Jagdpächter, über die Schriftform und den Inhalt der Jagdpachtverträge, über den Ausschluss von Pächtern, die nicht schon drei volle Jahre in ordnungsmäßigem Besitze eines Jahresjagdscheines gewesen waren oder „keine Gewähr für eine gesetz- und ordnungsmäßige Jagdausübung“ boten.

Neu waren die Vorschriften über die neunjährige Mindestpachtzeit, das Erlöschen des Jagdpachtvertrags bei Versagung oder Entziehung des Jagdscheins, die erweiterten Schonzeitbestimmungen mit der Anpassungsmöglichkeit an besondere Verhältnisse, das Verbot der Hetzjagd, der Verwendung künstlicher Lichtquellen und des Abschusses von Rehwild auf Treibjagden ohne Genehmigung der Jagdbehörde sowie das Verbot, auf Rot- und Damwild mit Schrot oder Posten zu schießen. Nach § 41 ThJO von 1926 konnte die Ausstellung des Jagdscheins „von dem Nachweis abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die erforderliche Übung in der Handhabung von Jagdwaffen besitzt und die wichtigsten Jagdregeln kennt.“

Modern mutet auch § 65 ThJO an, wenn es dort heißt, dass „vor dem Erlass von Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet des Jagdwezens voraussetzen, geeignete Sachverständige gehört werden sollen.“

Insgesamt gleicht die ThJO von 1926 in Aufbau, Gliederung und Ausformulierung der Einzelvorschriften bereits sehr stark der späteren reichseinheitlichen Regelung im Reichsjagdgesetz (RJG) beziehungsweise der heutigen Regelung im Bundesjagdgesetz (BJagdG). Was fehlt, sind Vorschriften über die Abschussplanung. Diese sollten erst mit dem Preußischen Jagdgesetz (PrJG) von 1934 kommen.

Rechtsentwicklung in Preußen

Mit diesen Gesetzen kündigte sich der Durchbruch zu modernen jagdgesetzlichen Regelungen bereits an.

In **Preußen** verlief die Entwicklung etwas anders. Preußen war in der Weimarer Zeit nicht in der Lage, eine umfassende durchgreifende Regelung zu treffen. Es galt noch die alte Preußische Jagdordnung (PrJO) vom 15. Juli 1907, die zwar das Jagdrecht erstmals einheitlich zusammenfasste, aber den Anforderungen der Zeit nicht mehr zu entsprechen schien. Dennoch kannte die PrJO von 1907 durchaus modern anmutende Bestimmungen. Dazu gehörte, dass die Eigentümer der jagdbaren Flächen innerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks eine rechtsfähige Jagdgenossenschaft bildeten, dass die Zahl der Jagdpächter in einem Jagdbezirk begrenzt und die Pachtzeit sowohl nach unten als auch nach oben beschränkt war. Neben vielen anderen Tierarten zählten zum jagdbaren Wild der Elch wie auch alle Wildkatzen (also auch der Luchs).

Eine von den Jagdverbänden Ende 1928 angestrebte Gesetzesreform scheiterte aber bereits an parlamentarischen Vorgesprächen. Der sozialdemokratische Ministerpräsident Otto Braun, selbst Jäger, erklärte sich aber bereit, den Wünschen der Verbände, nicht nur der Jagdorganisationen entgegen zu kommen, soweit es sich unter Ausschaltung des Parlaments per Verordnung durchführen ließ. So wurde unter Umgehung des Landtags auf der Grundlage des § 30 des alten Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes von 1878 die Preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 erlassen, mit der zum ersten Mal der Schrotschuss auf sämtliches Schalenwild verboten wurde. Dieser Verordnung kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil die darin festgelegten Jagd- und Schonzeiten mit nur geringfügigen Änderungen in das spätere Preußische Jagdgesetz von 1934 und in das RJG vom selben Jahr Eingang gefunden haben. In diesem Zusammenhang können auch die 1931 erlassene Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur und die Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage genannt werden.

Die am Beispiel von Bayern, Sachsen und Thüringen aufgezeigte Gesetzgebung vollzog sich in ähnlicher Form auch in anderen Staaten in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Mochten die verschiedenen Jagdgesetze auch in wesentlichen Fragen stark voneinander



und des Reichsinnenministers auch die Unterschrift Hermann Görings als Reichsjägermeister trage. Letzteres ist unbestreitbar, der Vorwurf, das BJagdG enthalte nationalsozialistisches Gedankengut, aber absurd. Das belegen zahlreiche Untersuchungen, zuletzt die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2004 zur Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes.

Damit ist aber die Frage nach den historischen Wurzeln des BJagdG noch nicht ausreichend beantwortet. Fest steht, dass am 9. Mai 1933 Ulrich Scherping, Geschäftsführer des Reichsjagdbundes, vom damaligen, kurz zuvor ernannten preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring den Auftrag erhielt, innerhalb weniger Wochen vorerst für Preußen ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten. Es sollte den Wünschen der Jäger und den neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Wild- und Jagdkunde sowie des Naturschutzes entsprechen und außerdem so angelegt sein, dass es später als Reichsjagdgesetz für alle Länder verbindlich gemacht werden konnte.

Oberforstmeister Walter Frevert, Hermann Göring und Oberstjägermeister Ulrich Scherping (v. l.) bei der Begutachtung von Abwurfstangen

abweichen, sie waren doch **Grundlage für die spätere einheitliche Regelung des deutschen Jagdwesens**. Diese erfolgte mit dem RJG vom 3. Juli 1934, nachdem vorher das Preußische Jagdgesetz am 18. Januar 1934 erlassen worden war. Siebzehn verschiedene Landesjagdgesetze wurden mit dem Erlass des RJG aufgehoben.

Nach dem Zusammenbruch des 3. Reichs im Jahre 1945 dauerte es sieben Jahre, bis es mit dem Erlass des Bundesjagdgesetzes im Jahre 1952 abermals zu einer bundesrechtlich einheitlichen Regelung kam, diesmal aber mit Rücksicht auf die damals verfassungsrechtlich vorgegebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur in Form eines Rahmengesetzes.

Historische Grundlagen des Bundesjagdgesetzes

Das BJagdG kann insofern als Nachfolgesetz des RJG angesehen werden, als es weitgehend dessen Aufbau und viele seiner Einzelbestimmungen, wenn auch mit formellen Änderungen, in bundesdeutsches Recht übergeführt hat. Daher wird es in der öffentlichen Diskussion, aber auch im neueren Schrifttum immer noch als zweifelhaftes Gesetzeswerk angesehen. Es habe wesentliche Bestimmungen des RJG übernommen, das außer den Unterschriften des Reichskanzlers, des Reichsjustizministers

Ulrich Scherping, 1889 in Pommern geboren, hatte zu Beginn des vorigen Jahrhunderts als Verwalter in schlesischen Forstrevieren angefangen, wurde 1920 Mitglied beim neu gegründeten „Verein waidgerechter Jäger und Heger“ und übernahm kurz darauf die Schriftleitung des vereinsgebundenen Fachblatts „Der Heger“. Mit Eifer begann er die Reform des Jagdrechts, insbesondere der Preußischen Jagdordnung von 1907 voranzutreiben. Dank seiner Agilität wurde er Geschäftsführer bei der Deutschen Jagdkammer, des späteren Preußischen Landesjagdverbandes, und erreichte die Zusammenführung dieses Verbandes mit dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein (A.D.J.V.) zum Reichsjagdbund im Jahre 1928. Diesem schlossen sich die übrigen Landesjagdverbände, außerdem der Deutsche Forstbund, der Verband Deutscher Kaufleute des Wild- und Geflügelhandels und weitere süddeutsche Verbände an. Präsident wurde Prinz Alfons zu Isenburg, später Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg. Geschäftsführer wurde Ulrich Scherping.

Als Wanderredner der Gesellschaft für Jagdkunde nahm Scherping in den Jahren des Aufbaues der Jagdorganisationen an hunderten von Jägerversammlungen teil. Auf zahlreichen Merkzetteln registrierte er die Anliegen und Forderungen der organisierten Jäger. Die **Postulate** lauteten:

- Vereinheitlichung des Jagdrechts im Reichsgebiet
- Einführung eines Reichsjagdscheins, verbunden mit einer Jägerprüfung als Voraussetzung für die Jagdscheinerteilung
- Festlegung der gesetzlichen Pflicht zur Hege
- Verschärfung der Schonzeiten
- Verbot aller Jagdarten und Methoden, die sich mit der inzwischen geänderten Einstellung vieler Jäger zur Tierwelt nicht mehr vereinbaren ließen
- Abschussplanung für eine Reihe von Wildarten
- Eigene fachkundige Jagdbehörden
- Organisationszwang für alle Jäger
- Eigene Ehrengerichtsbarkeit.

Diese Themen wurden auf jeder größeren Jägerversammlung lebhaft diskutiert. Sie waren aktuell, aber nicht brandneu: So war die **Forderung nach einem** für ganz Deutschland gültigen **Jagdgesetz an sich uralte**. Schon im Jahre 1875 forderte der eher konservativ eingestellte Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein bei seiner Gründung ein reichseinheitliches Jagdgesetz.

Die Stimmung unter den Jägern war keineswegs einheitlich. Ein Teil von ihnen stand den Neuerungen skeptisch oder ablehnend gegenüber. Dass aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Naturschutzes gleichermaßen eine Jägerprüfung für die Jagdscheinerteilung notwendig sei, mahnte bereits Hermann Löns in seiner Veröffentlichung in „Kraut und Lot“ aus dem Jahre 1911 an. Dort heißt es: „Was da kreucht und fleucht, wird herunter gedonnert, und stimmt die Beute einmal nicht mit dem, was der Jagdschein erlaubt, na, der Himmel ist hoch und der Landrat weit. Alle unsere Naturschutzbestrebungen, soweit sie sich auf die Tierwelt beziehen, werden in der Hauptsache zwecklos bleiben, ehe nicht an den Erwerb des Jagdscheins eine Prüfung geknüpft wird, in der der Jäger zu beweisen hat, dass er wenn auch nur oberflächliche, jagdzologische Kenntnisse besitzt. Jahr für Jahr wird eine Unmenge von Menschen auf unsere Tierwelt losgelassen, die von der Natur so viel Ahnung haben wie Cook vom Nordpol, und denen die einfachsten Begriffe von pfleglicher Jagdausübung Hekuba sind.“

In einigen deutschen Staaten wurde denn auch die Ablegung einer Jägerprüfung als Voraussetzung für den Besitz der Jagdkarte eingeführt (zitiert nach Weigel „Das Sächsische Jagdgesetz“, Erl. zu § 27). Nach der ThJO von 1926 wurde eine

praktische Jägerprüfung zumindest bei Jagdneulingen allgemein verlangt.

Zunehmende Willkür erforderte ein einheitliches Jagdgesetz

Dass die politischen Umwälzungen von 1918 nicht nur zu einer Zunahme der Wilddieberei in vielen Gebieten, sondern überdies zu einem weiteren Absinken der jagdlichen Moral im Allgemeinen geführt hat, dafür gibt es zahlreiche Belege in der damaligen Jagdpresse. Einem im Jahr 1919 in „Wild und Hund“ erschienenen Aufsatz „Die Jagd im neuen Deutschland“ kann entnommen werden, dass gerade deshalb auch, das heißt zur Hebung der jagdlichen Disziplin die Einführung eines Kammersystems mit Pflichtmitgliedschaft und Ehrengerichtsbarkeit für die Jäger nachdrücklich gefordert wurde.

Abschussplanung als Ergebnis der Entwicklung seit 1848

Der zunehmenden Willkür in den Pachtrevieren versuchten unter anderem die Staatsforsten in den Verwaltungsjagden durch Ordnung und **planvolle Wildbewirtschaftung** entgegen zu steuern und so Vorbildfunktion zu übernehmen. Dort war die Abschussplanung längst praktizierter Grundsatz. Für die Verpachtung der bayerischen Staatsjagden schrieb zum Beispiel bereits das Finanzministerialdekret vom 6. Mai 1850 vor, dass die Staatsforstverwaltung dem Pächter die Auflage machen kann, „dem Forstamte zu Beginn jeden Jahres einen Schußetat vorzulegen“, damit der Jagdbetrieb „in weidmännischer Weise unter entsprechender Wahrung der Nachhaltigkeit eines angemessenen Wildstandes“ vollzogen werden kann. Ein unverhältnismäßig starker Abschuss war ebenso unstatthaft wie eine übermäßige, die Feldkultur und Holzzucht gefährdende Wildhege. Auch die preußischen Jagdnutzungsvorschriften für die Staatsforsten vom 9. April 1921 und vom 1. April 1928 enthielten zahlreiche zukunftsweisende rechtliche Vorgaben.

Denen, die sich für eine Erneuerung des Jagdwesens einsetzten, waren natürlich auch die Gedanken der früheren jagdlichen **Vordenker** wie Hermann Löns (1866 – 1914), Ferdinand von Raesfeld (1855 – 1929), Friedrich von Gagern (1882 – 1917) und Ernst von Dombrowski (1862 – 1917) präsent. In Wort und Schrift forderte man eine weidgerechtere Einstellung zum Wild, den Kugelschuss auf alles Schalenwild, die

nachhaltige Bewirtschaftung des Wildes durch Erstellen von Abschussplänen, gesetzliche Mindestpachtzeiten, das Verbot von Tellereisen, eine Jägerprüfung als Voraussetzung für den Jagdschein und anderes mehr. Tierschutz und Naturschutz waren durchaus progressive Themen jener Zeit, denn Vieles, was in den alten Landesjagdgesetzen stand, schien durch die Entwicklung überholt zu sein. Waffentechnik und Jagdoptik hatten sich seit Ende des 19. Jahrhunderts weiter entwickelt. Der technisch-industrielle Wandel, die einsetzende Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, die Ausbreitung von Siedlungen, Verkehrswegen und Industrieanlagen wurden zunehmend als Gefahr für die frei lebende Tierwelt angesehen. Die aufkommende Motorisierung förderte die Mobilität der Jäger. Die Zahl der Jagdscheininhaber wurde größer, der Druck auf die Reviere stärker, die Rufe nach einer Reform immer lauter.

Die **fachlichen Inhalte** einer reichseinheitlichen **Regelung** standen für Scherping bereits fest, als er im Mai 1933 den Auftrag zur Schaffung eines neuen Preußischen Jagdgesetzes erhielt. In seinem 1950 erschienenen Buch „Waidwerk zwischen den Zeiten“ hält er fest: „So lag das Reichsjagdgesetz in seinem materiellen Teil bereits 1932 fertig in meinem Arbeitstisch. Das besagt natürlich nicht, dass es auch juristisch ausgearbeitet war.“

Die juristische Ausformulierung für das Preußische Jagdgesetz überließ er dem damaligen Justitiar des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Ministerialrat Dr. Vollbach. Es konnte bereits am 18. Januar 1934 vom Preußischen Staatsministerium (Staatskanzlei) erlassen und verkündet werden. Sofort veranlasste Göring noch in seiner Funktion als preußischer Jägermeister die Ausarbeitung des Reichsjagdgesetzes beim Reichsjustizministerium.

Ohne größere Änderungen wurden die Bestimmungen des PrJG übernommen. Neu war die Einbeziehung von Wisent und Steinwild in den Katalog der jagdbaren Tierarten. Dies geschah unter anderem wegen der mittlerweile durchgeführten Einbürgerung dieser Tierarten, wie der Errichtung des preußischen Wisentgeheges in Springe 1927 und Steinwildeinbürgerungen in der Röth im Forstamt Berchtesgaden und im Siebenseegebiet im Forstamt Wildalpen). Auch die Robben, bislang Gegenstand der Robbenschutzverordnung, wurden erstmals für jagdbar erklärt.



Schon am 3. Juli 1934 konnte das RJG von der Reichsregierung erlassen werden, just an dem Tag, an dem das Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich in Kraft gesetzt und Göring zum Reichsforst- und Reichsjägermeister ernannt wurde. Diese Amtsbezeichnung hatte eine jahrhundertealte Tradition, sie wurde im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation seit dem 12. Jahrhundert als erbliche Würde verliehen. Das PrJG diente Göring somit als „Sprungbrett“ für seine weitere politische Karriere. Vor diesem machtpolitischen Hintergrund begnügte sich der Reichsjägermeister anscheinend damit, sich in einer teils von ihm selbst verfassten ideologiegeprägten Präambel zu verewigen, die dem RJG vorangestellt wurde.

Ein Artikel in „Wild und Hund“ prangerte 1919 die sinkende jagdliche Moral an und forderte unter anderem eine Ehrengerichtbarkeit für Jäger.

Bei der äußerst engen Zeitvorgabe für das Zustandekommen des PrJG lag es auf der Hand,

dass bei der juristischen Ausarbeitung nicht nur auf früher angestellte Vorüberlegungen, sondern auch auf bestehende Gesetzesgrundlagen des Jagdrechts und anderer einschlägiger Rechtsgebiete zurückgegriffen wurde.

Vorüberlegungen gab es bereits im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu der Zeit, als Otto Braun diesem Ressort als sozialdemokratischer Minister vorstand, also in den Jahren 1918 bis 1921.

An Gesetzesgrundlagen standen unter anderem die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Länder, insbesondere die PrJO von 1907, die bereits erwähnte Preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung zuletzt in der Fassung vom 10. März 1933, die Bestimmungen der Robbenschutzverordnung vom 15. Mai 1929 und vom 23. November 1932, ferner das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 bzw. die abweichenden oder ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Vögel, zum Beispiel die Bayerische Verordnung zum Schutz der Vögel vom 5. Mai 1913, zu Verfügung. Vor allem aber spielten die neu erlassenen Jagdgesetze von Sachsen und Thüringen, nämlich das SächsJG von 1925 und die ThJO von 1926 eine dominante Rolle. Dies kann durch einen Blick in diese Gesetzeswerke unschwer festgestellt werden.

Nach den anscheinend schweren Schäden, die der Erste Weltkrieg und die Nachkriegszeit in vielen Teilen Deutschlands der Jagd und dem Wild zugefügt hatten, wurden gerade in diesen Ländern in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Gesetzesinitiativen ergriffen, um zur Erhaltung des Weidwerks wie auch der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Natur- und Heimatschutzes verstärkt staatlichen Schutz zu erreichen und mehr behördliches Eingreifen zu ermöglichen. So beschloss nach mehreren Anläufen am 27. April 1926 der Thüringer Landtag die ThJO. Sie sollte ebenso wie das SächsJG von 1925 die juristische Vorlage für das PrJG von 1934 bilden. Der Gesetzentwurf der ThJO wurde vorher noch dem Geheimen Justizrat Kammergerichtsrat Dr. Delius, der ersten Autorität des preußischen Jagdrechts, unterbreitet. Dieser schrieb an den thüringer Ministerialreferenten wie folgt zurück: „Ihren Entwurf zur Jagdordnung habe ich mehrmals durchgelesen und mich jedesmal gefreut. Ich erkläre, dass ich den Entwurf für hervorragend halte, und vermag nichts hinzu zu setzen oder zu streichen, alle meine Wünsche sind erfüllt. Wenn

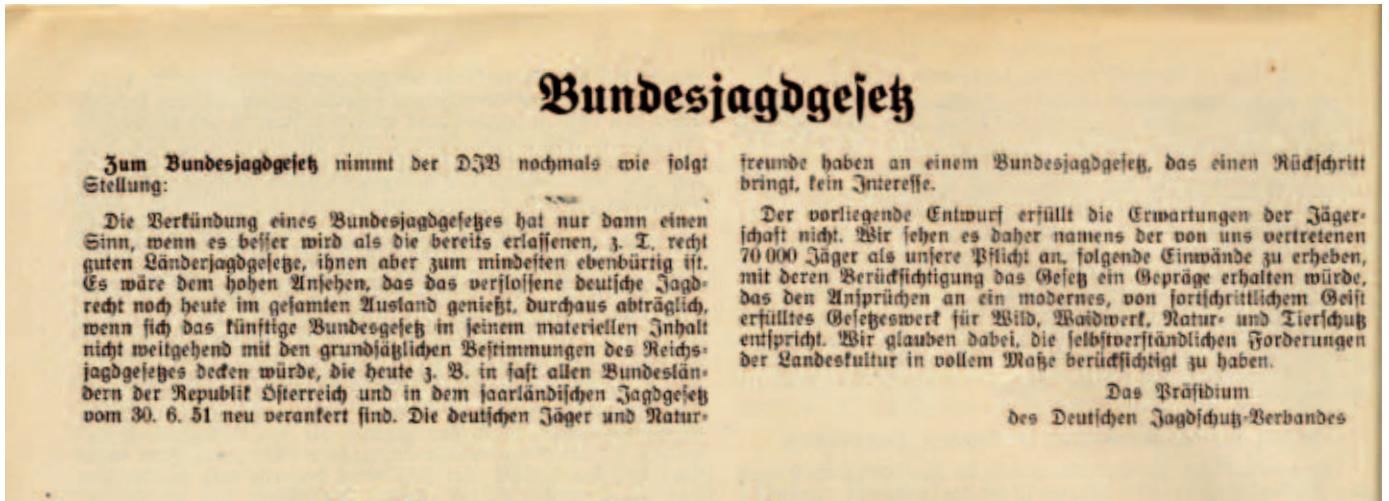
wir in Preußen ein solches Gesetz durchbringen, können wir uns gratulieren.“

Ähnlich wie sich das PrJG von 1934 im späteren RJG widerspiegelt, lehnt sich das PrJG im Wesentlichen an das SächsJG von 1925 und die ThJO von 1926 an. Viele der dort genannten Grundsätze, Rechtsbegriffe, Rechtsgrundlagen für behördliche Maßnahmen, Rechtsinstitute und Rechtsinstrumente sind vom Gesetzgeber des PrJG, später des RJG und damit mittelbar auch vom Gesetzgeber des BJagdG übernommen worden.

Legislatorische Neuschöpfungen, soweit sie für unser Thema: „Die Wurzeln des (geltenden) Bundesjagdgesetzes“ von Bedeutung sind und sich im BJagdG als Nachfolgegesetz des RJG wiederfinden, waren die Vorschriften über die Abschussregelung, insbesondere die Einführung der Abschussplanung für Schalenwild außer Schwarzwild. Das mit der Abschussplanung verfolgte Ziel wurde aber in den preußischen Staatsforsten wie auch in den staatlichen Jagdrevieren außerhalb Preußens schon seit vielen Jahren planmäßig verfolgt. Auch die Sonderstellung, die die Staatsforsten bis in unsere Zeit inne hatten, in manchen Bundesländern auch heute noch inne haben, verdanken wir dieser Gesetzgebung. Hieß es in § 42 Abs. 9 des PrJG von 1934 noch, dass für die Staatsforsten der Oberforstmeister den Abschussplan festsetzt, lautete § 37 Abs. 6 Satz 1 RJG dahin, dass der Abschuss in staatseigenen Jagden und für Jagden, die vom Staat verpachtet sind, durch die Forstverwaltung geregelt wird. Nach § 21 Abs. 4 BJagdG regeln den Abschuss in den Staatsforsten die Länder.

Das RJG war – und dies soll nochmals betont werden – in seinem materiellen Gehalt das Ergebnis einer langen Entwicklung. „Es handelte sich um das späte Ergebnis eines sich linear aus den vorangegangenen Entwicklungen ableitenden jagdhistorischen Prozesses“, wie Gautschi in seinem 2006 in 4. Auflage erschienenen Buch „Der Reichsjägermeister“ feststellt. Das BJagdG hat in seinen Einzelabschnitten weitgehend die Grundgedanken des RJG, jedoch ohne die ideologie-geprägten Passagen übernommen.

Der Katalog der dem Jagdrecht unterstellten Tierarten wurde gegenüber dem RJG systematisch stark verändert und durch die Novelle vom 29. September 1976 erheblich reduziert. Viele Tierarten unterstehen heute allein dem Natur-



schutz. Andere Bestimmungen sind ebenfalls verändert worden; sie betreffen die Jagdbezirke und Hegegemeinschaften, die Jagdpacht, den Jagdschein, die Abschussregelung, die Jagd- und Schonzeiten, den Jagdschutz, den Aufbau der Jagdverwaltung entsprechend unseres föderalen Systems, die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen der Jäger und die Bildung von Jagdbeiräten und ihre Mitwirkung beim Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften, die Regelungen des Wildschadensersatzes. Die Fallgruppen, in denen der Geschädigte seinen Wildschadensersatzanspruch verliert, weil er es unterlassen hat, die üblichen Schutzvorrichtungen zur Abhaltung des Wildes herzustellen, wurden enger gefasst. Lautete § 47 Abs. 2 RJG noch, dass der Wildschaden an Forstkulturen allgemein nicht zu ersetzen ist, stellt § 32 Abs. 2 BJagdG darauf ab, dass es sich bei den Forstkulturen um Verjüngungen handeln muss, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk bereits vorhandenen Hauptholzarten einer besonderen Gefährdung durch das Wild ausgesetzt sind, und deshalb geschützt sein müssen.

Wer die Wurzeln der geltenden Jagdordnung nicht kennt, dem fällt es schwer, in der jagdpolitischen Auseinandersetzung richtige Standpunkte zu beziehen. Die geltende Jagdordnung ist gleichsam der Baum, der bei sachgemäßer Pflege durchaus die Früchte tragen kann, auf die Jäger, Landnutzer und Naturschützer gleichermaßen in unserer heutigen pluralistischen Gesellschaft Anspruch haben. „Wer aber von einem Baum die Wurzeln abtrennt, braucht sich nicht wundern, wenn dieser verdorrt.“ Dieser vom Fraktionsvorsitzenden der CSU kürzlich in einem anderen Zusammenhang geprägte Spruch gilt uneingeschränkt auch für unser Jagdrecht.

Literatur:

Bauer Josef: *Preußisches Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 und die Bestimmungen des neuen BGB über den Wildschaden*, 2. Aufl., Verlag J. Neumann

Bode Wilhelm/Emmert Elisabeth: *„Jagdwende - Vom Edelhobby zum ökologischen Handwerk“*, 1998, H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Friedrich O.: *„Die Jagd im neuen Deutschland“* in *„Wild und Hund“*, 1919, Paul Parey Verlag

Gautschi Andreas: *„Der Reichsjägermeister - Fakten und Legenden um Hermann Göring“*, überarbeitete Aufl., 2006, Edition nimrod bei JANA Jagd + Natur VertriebsGmbH, Melsungen

Görcke: *„Die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 nebst der Ausführungsanweisung und die sonstigen jagdgesetzlichen Bestimmungen für Preußen“*, Erläuterungen, 4. Aufl., 1908, Verlag H. W. Müller

Goeser Helmut: *„Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes“*, Ausarbeitung des Fachbereichs V für „Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages“ vom 1. Oktober 2004 Reg.Nr. WF V G 192/03 (PDF; 0,2 MB (http://www.bundestag.de/bic/analysen/2004/2004_10_01_.pdf))

Hirche Uwe: *„Scherping Ein Lebensbild“* http://www.jagdog.de/index2.php?option=com_content+task=view&id=41+pop=1#...

Jagdlexikon: 7. überarbeitete Aufl., 1996, BLV Verlagsgesellschaft mbH

Knopf Volker/Martens Stefan: *„Görings Reich - Selbstinszenierungen in Carinhall“*, 4. aktualisierte Aufl., 2007, Ch. Links Verlag, Berlin

Kohl Gerald: *„Jagd und Revolution - Das Jagdrecht in den Jahren 1848 und 1849“*, Rechtshistorische Reihe 114, 1993, Verlag Peter Lang GmbH Frankfurt a. M.

Leonhardt Paul: *„Jagdrecht - Bundesjagdgesetz/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen“*, Loseblatt - Kommentar, Grundwerk:Verl.-Nr. 7501.0 (ISBN: 978 - 3 - 556 - 75010 - 0), neuester Rechtsstand: 7501.1 April 2008, Verlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH 7501.2

Kommentar des Deutschen Jagdschutz-Verbandes zum Entwurf des Bundesjagdgesetzes

Mitschke G.: „Das preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 nebst allen einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen“, 1934, Paul Parey Verlag

Neumärker Uwe/Knopf Volker: „Görings Revier - Jagd und Politik in der Rominter Heide“, 2007, Ch. Links Verlag Berlin

Mardersteg Georg: „Handbuch der jagdgesetzlichen Bestimmungen für das Land Thüringen“, 1926, Weimarerischer Verlag GmbH, Weimar

Meyer-Ravenstein Dietrich: „Die Jagdberechtigungen“, Diss. Göttingen 1986

Oppermann: „Das Jagdpolizei - Gesetz vom 7. März 1850“, 1865, Verlag der Königlichen Geheimen Ober - Hofbuchdruckerei

Pollwein Markus: „Das bayerische Jagdrecht einschließlich der in der Pfalz geltenden Bestimmungen“, Kommentar, 11. Aufl., 1928, H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München

Reichsjagdgesetz - Jagdlexikon: <http://jagdlexikon.org/index.php/Reichsjagdgesetz>

Röhrig Fritz: „Das Weidwerk in Geschichte und Gegenwart“, Zweiter Teil, Heft 7, Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion Potsdam, 1933

Sächsische Rechtsvorschriften: Sächs. Gesetz, die Ausübung der Jagd betr., vom 1. Dez. 1864 nebst Ausführungsverordnung; Sächs. Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr. vom 22. Juli 1876; Sächs. Verordnung, die Jagdzeit der Ziemer betr., vom 27. Juli 1878; Sächs. Verordnung zu dem Gesetz vom 22. Juli 1876, die Schonzeit der jagd-baren Tiere betr., vom 5. April 1882; Sächs. Gesetz, die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betr., vom 27. April 1886; Sächs. Gesetz, die wilden Kaninchen betr. vom 25. Juni 1902; Sächs. Gesetz, die Amseln und Eichhörnchen betr., vom 25. Februar 1914; Sächs. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betr., vom 28. Mai 1898; Sächs. Gesetz über die Schonzeit des Hoch- und Rehwildes sowie der Hasen vom 12. Dezember 1924

Scherping Ulrich: „Waidwerk zwischen den Zeiten“, 1950, Paul Parey Verlag in Berlin und Hamburg

Frrh. von Scherr /Thoß G.: „Preußisches Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 nebst der ministeriellen Ausführungsbestimmung vom 2. August 1895“, Verlag Julius Springer, Berlin

Weigel: „Das Sächsische Jagdgesetz vom 1. Juli 1925“, 1925, Verlag M. Dittert u. Co, Dresden

Anschrift des Verfassers:

Dr. Paul Leonhardt
Reginbaldstr. 12
81247 München